

26.03.90

G - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeser-
ziehungsgeldgesetzes

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die nachstehende Stellungnahme zu beschließen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen und darzulegen, welche Möglichkeiten oder Hindernisse sie sieht, den Anspruch auf Erziehungsurlaub alsbald über den Gewährungszeitraum des Erziehungsgeldes hinaus auszudehnen.

Ausgehend von dem einmütigen Beschluß der Familienminister und -senatoren des Bundes und der Länder vom 21./22. April 1988 macht sich der Bundesrat das Ziel zu eigen, sowohl den Erziehungsurlaub als auch den Erziehungsgeldanspruch schrittweise auszudehnen.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

15.11.92

(noch Ziff. 1)

Die Prüfung sollte berücksichtigen,

1. daß ein verlängerter Erziehungsurlaub der erhöhten Betreuungsbefähigung eines Kindes über die ersten 18 Lebensmonate hinaus besser Rechnung tragen könnte,
2. daß ein Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses während eines verlängerten Erziehungsurlaubs bessere berufliche Chancen insbesondere für Mütter bedeuten würde,
3. daß durch eine obligatorische Aufteilung des Erziehungsurlaubs zwischen der Mutter und dem Vater eine bessere Einbeziehung der Väter in die Erziehung ihres Kindes erreicht werden könnte,
4. daß eine Verlängerung des Beurlaubungszeitraumes den Arbeitgebern die personalwirtschaftliche Planung, insbesondere die Einstellung einer Ersatzkraft, erleichtert,
5. daß durch eine Ausdehnung des Erziehungsurlaubs eine Annäherung an die anrechenbaren Kindererziehungszeiten nach dem Rentenreformgesetz 1992 erreicht werden kann und
6. daß die in einigen Ländern im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gewährten Landeserziehungsgelder mit einem Anspruch auf Erziehungsurlaub verbunden und damit erheblich attraktiver gemacht werden können.

Die Bundesregierung wird gebeten, in die Prüfung auch die Möglichkeit einzubeziehen, für Klein- und Mittelbetriebe branchenorientierte Verbundsysteme unter Einschluß von Ausgleichskassen zu schaffen, die mögliche Belastungen von Einzelbetrieben auffangen.

(noch Ziff. 1)

Für den Fall eines positiven Ergebnisses der Prüfung erwartet der Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag der Bundesregierung. Anderenfalls wird um einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung gebeten.

/

2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt; oder".

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet die Streichung der Einschränkungen bei der Einbeziehung der Ehegatten von NATO-Truppenangehörigen.

Die derzeit noch bestehende Rechtslage hat erhebliches Unverständnis in der Bevölkerung hervorgerufen, nach der die Ehegatten von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates aus dem Anwendungsbereich des BErzGG ausgeschlossen werden. Der Grundsatz der konzipierten Neuregelung, dieses untragbare Ergebnis zu verhindern, wird begrüßt.

Die beabsichtigte Einschränkung im 2. Halbsatz der Nummer 1 in § 1 Abs. 6 BErzGG neuer Fassung ist jedoch weder interessensgemäß noch praktikabel. Sie führt im Ergebnis dazu, daß die Angehörigen der NATO-Truppen nur dann Erziehungsgeld erhalten können, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Einreise des Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Die Erfahrung zeigt, daß Mitglieder der NATO-Truppen häufig ihre Einsatzorte wechseln müssen, da die Zusammenarbeit der Truppenteile der einzelnen Mitgliedstaaten erprobt werden soll.

(noch Ziff. 2)

Hieraus resultiert für die Familien der Soldaten eine erhebliche Belastung. Es ist nur schwer nachvollziehbar und den Betroffenen auch nicht vermittelbar, weshalb sie in dieser schwierigen Situation zusätzlich noch durch das Versagen von Erziehungsgeld benachteiligt werden sollen.

Darüber hinaus bedeutet die beabsichtigte Neuregelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. In jedem Einzelfall müßten der Zeitpunkt der Einreise, die wechselnden Einsatzorte, der Zeitpunkt der Eheschließung sowie Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Vergangenheit ermittelt werden.

- ’ Zu ergänzen ist, daß auch fiskalisch keine Argumente ersichtlich sind, die die beabsichtigte Regelung zwingend erforderlich erscheinen **lassen**. Bei der ohnehin nur geringen Zahl derer, die durch die Neuregelung erfaßt werden, fallen die Einsparungen durch die restriktive Ausnahmenorm nicht ins Gewicht.

3. Zu Art. 1 nach Nummer 1 (§ 1 Abs. 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

’1 a. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

“(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden.”

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Wie bereits vom Bundesrat in seinem Beschluß vom 02.06.1989 (BR-Drs. 261/89) gefordert, sollte das Bundeserziehungsgeldgesetz um eine Härtefallregelung ergänzt werden. In Fällen, in denen aufgrund außergewöhnlicher Lebensumstände die Erziehung und Betreuung des Kindes nicht **durch den Personensorgeberechtigten selbst wahrgenommen werden** kann, sollte, unter Aufrechterhaltung der Bindung des Erziehungsgeldes an das Personensorgerecht, ebenfalls Erziehungsgeld gewährt werden können. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung entspricht diesem Anliegen und vermeidet zugleich, daß als Hilfskonstruktion in Einzelfällen versucht werden muß, das Personensorgerecht teilweise und zeitweise auf andere Personen zu übertragen, wie z.B. auf Großeltern, die in der Notsituation die Betreuung des Kindes übernehmen.

B

4. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

*